

Rheinbach, 14.11.2022

Einladung

**zur 11/7. Sitzung
des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport der Stadt Rheinbach**

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 24.11.2022 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer*in teilzunehmen.“

gezeichnet
Joachim Schneider
Vorsitzender

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport
am Donnerstag, 24.11.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|----------|---|--------------|
| 1 | Vorstellung der neuen Schulleiterin der Gesamtschule Rheinbach, Frau Susan Kletzin | |
| 2 | Beschlusscontrolling - Bericht für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport 2022 | MI/0134/2022 |
| 3 | Schulangelegenheiten | |
| 3.1 | Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung auf die Grundschulen | BV/1820/2022 |
| 3.2 | Optimierung des IT-Supports für die städtischen Schulen | BV/1822/2022 |
| 4 | Bildungsangelegenheiten | |
| | ./. | |
| 5 | Sportangelegenheiten | |
| 5.1 | Sportstättenentwicklungsplanung;
hier: Vergaberichtlinien | BV/1821/2022 |
| 6 | Anträge von Bürgern, Ratsmitgliedern und Fraktionen | |
| | ./. | |
| 7 | Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--|
| 8 | Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung | |
|---|--|--|

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 01.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0134/2022

Freigabedatum:
14.11.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Kenntnisnahme	24.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Beschlusscontrolling - Bericht für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport 2022**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

In der Sitzung des Rates am 14.12.2020 wurde vorgestellt, dass mit Beginn der 11. Wahlperiode (2020 – 2025) ein Beschlusscontrolling für den Rat und die Ausschüsse eingeführt wird.

Der daraus resultierende erste Bericht zum Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport 2022 ist als Anlage beigelegt.

Im Beschlusscontrolling wird grundsätzlich über alle beschlossenen Anträge der Fraktionen sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung (mit Ausnahme z.B. von Gremienbesetzungen, Vergaben, Änderungen des Ortsrechts, Vorkaufsrechtsangelegenheiten usw. – siehe auch beigelegtes Konzept zum Beschlusscontrolling) berichtet. Sie erhalten damit eine Übersicht darüber, welche Angelegenheiten bereits abgeschlossen sind und welche sich noch in der Umsetzung befinden.

Anlagen:

- Bericht zum Beschlusscontrolling für ASBS 2022
- Konzept Beschlusscontrolling

Beschlusscontrolling

Bericht für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport 2022

A) Öffentlicher Teil

Abgeschlossene Beschlüsse

Thema	Vorlagennr.	Sitzung	FB/FG	Realisierungsstand
<u>Beschlussvorlagen der Verwaltung</u>				
Gesamtschule Rheinbach; hier: Raumbedarf	BV/1515/2021	25.03.2021	40.1	Die Verwaltung war beauftragt, gemeinsam mit der Schulleitung nachhaltige Raumkonzepte für die Standorte „Villeneuve Straße“ und „Dederichsgraben“ zu entwickeln und dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen. Dies ist in der Sitzung am 25.11.2021 erfolgt.
Kath. Grundschule Wormersdorf; hier: Antrag der Schulleitung auf Raumerweiterung	BV/1516/2021	25.03.2021	40.1	Die beschlossene Aufstockung der vorhandenen „Containerklassen“ an der Kath. Grundschule Wormersdorf zur Schaffung von zwei weiteren Räumen in Klassenraumgröße wurde umgesetzt. Die Räume sind seit Anfang 2022 in Nutzung.
Benennung der Kath. Grundschule Wormersdorf in "Kath. Grundschule an der Tomburg"	BV/1646/2021	25.11.2021	40.1	Die Kath. Grundschule Wormersdorf wurde umbenannt in „Kath.Grundschule an der Tomburg“.

Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung auf die Grundschulen	BV/1647/2021	25.11.2021	40.1	Im Schuljahr 2022/23 wurden im Bereich der Stadt Rheinbach 12 Eingangsklassen gebildet, die sich wie folgt verteilen: KGS St. Martin: 3 Eingangsklassen GGS Sürster Weg: 4 Eingangsklassen KGS Flerzheim: 1 Eingangsklasse KGS Merzbach: 2 Eingangsklasse KGS Wormersdorf: 2 Eingangsklassen
Schulsozialarbeit hier: weiteres Vorgehen und Finanzierung	BV/1648/2021	25.11.2021	40.1	Die Schulsozialarbeit an der GGS Sürster Weg und der Gesamtschule wurde wie beschlossen weitergeführt. Die entsprechenden Zuschussmittel wurden beantragt und bewilligt.
Sporthalle Berliner Straße hier: Verwendung von Harz	BV/1650/2021	25.11.2021	40.1	Das Verfahren zur Nutzung von Harz an Trainingstagen und die festgelegte Kostenverteilung werden wie beschlossen umgesetzt.

Beschlüsse in Umsetzung

Thema	Vorlagennr.	Sitzung	FB/FG	Realisierungsstand
<u>Anträge</u>				
Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2021 zur Optimierung des IT-Supports für die städtischen Schulen	AN/0545/2021	25.11.2021	40.1	Ist in Bearbeitung, wird in der Sitzung am 24.11.22 vorgelegt.

Beschlussvorlagen der Verwaltung

Freizeitpark Rheinbach hier: Beachvolleyballplätze und Fitnessparcours	BV/1649/2021	25.11.2021	40.1	Für die Maßnahme wurde ein Zuwendungsantrag gestellt, über den noch nicht entschieden ist. Daher verzögert sich die Umsetzung der Maßnahme.
Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hier: Gebäude Stadtpark 16 (ehem. Albert-Schweitzer-Schule)	BV/1653/2021	25.11.2021	40.1	Ein Projektsteuerer ist grundsätzlich beauftragt. Die Unterbringung der Lehrküche Gesamtschule wird im Rahmen der Neubaumaßnahme am Standort Villeneuvever Str. umgesetzt.
Auswirkungen Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hier: Kath. Grundschule Florzheim/Turnhalle Florzheim	BV/1652/2021	25.11.2021	40.1	Ein Projektsteuerer wurde beauftragt, die Machbarkeitsstudie ist in Arbeit.

Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hier: Kath. Grundschule St. Martin Bachstraße	BV/1651/2021	25.11.2021	40.1	Ein Projektsteuerer wurde beauftragt, Die Machbarkeitsstudie ist in Arbeit.
Gesamtschule Rheinbach hier: Raumbedarf	BV/1645/2021	25.11.2021	40.1	Wie beschlossen wurde für den Standort Villeneuve Str. der Mietvertrag für die Containeranlage bis zur Fertigstellung eines Neubaus verlängert. Die weiteren Neubaumaßnahmen sind in Planung Für den Standort Dederichsgraben wurde die Errichtung der Containerklassen zurückgestellt. Die weiteren Maßnahmen sind auch für diesen Standort in Planung.
Sportstättenentwicklungsplanung hier: Ergebnisse der Lenkungsgruppe	BV/1644/2021	25.11.2021	40.1	Die beschlossenen Maßnahmen sind in Planung.

Digitalisierung der Verwaltungs- und Ratsarbeit & digitale Teilhabe der Bürger*Innen in Rheinbach

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit



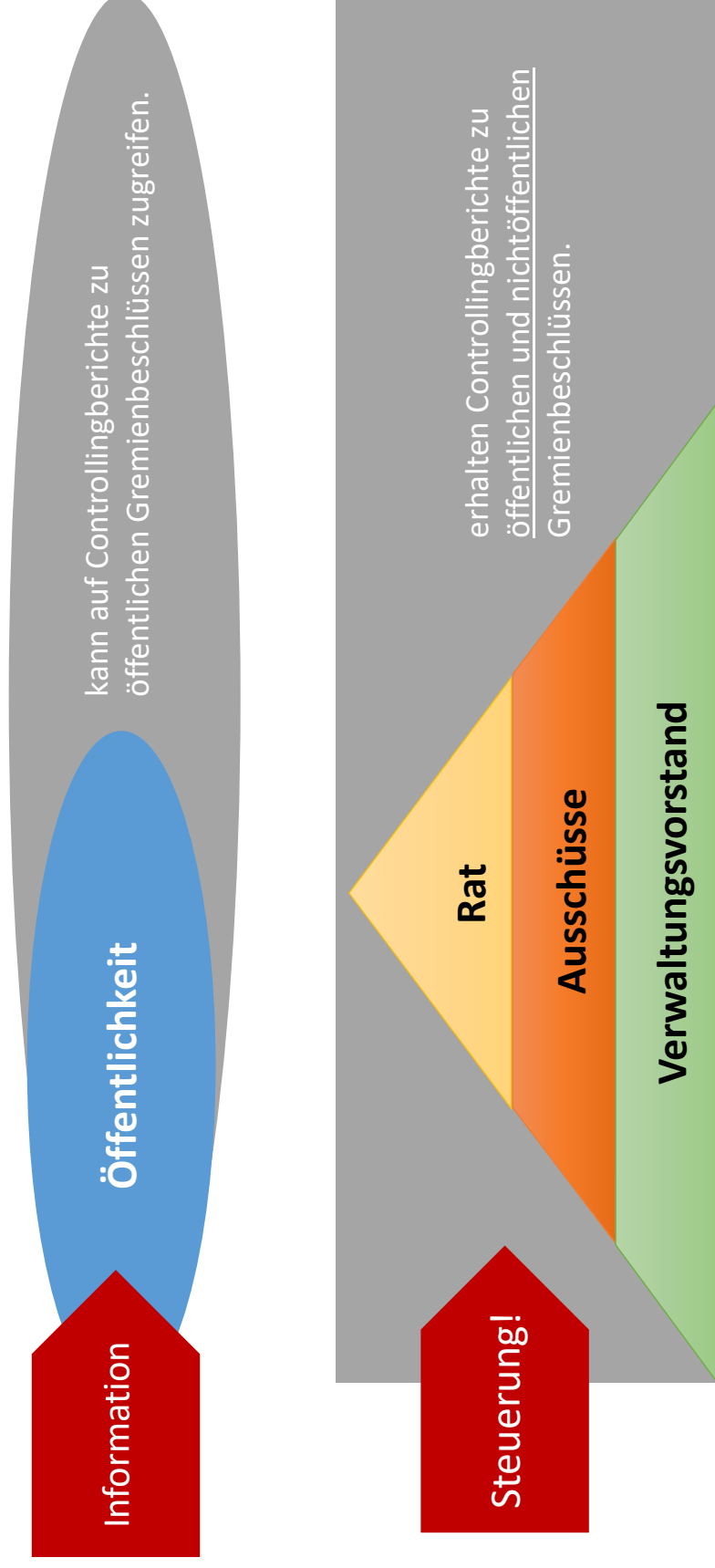
Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

WARUM? - Wo wollen wir hin?!

Durch das Beschlusscontrolling erlangen die Mandatsträger*innen in den Gremien und die Öffentlichkeit Transparenz über die Aufgabenerledigung der Stadtverwaltung bzw. die Bearbeitung der im Rat und in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse.

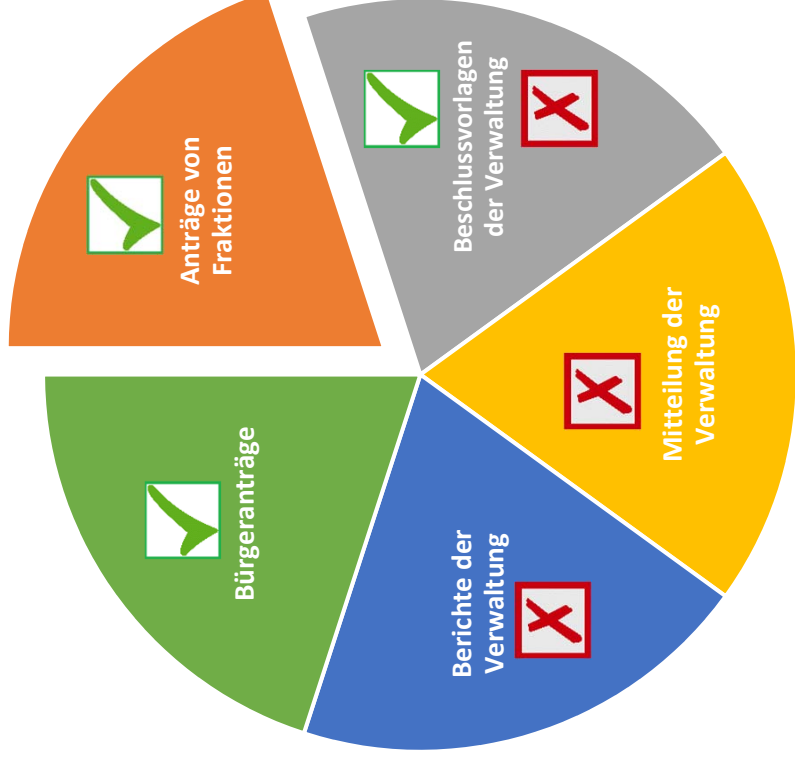


Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit



Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Welche Angelegenheiten sind Teil der Beschlusskontrolle?!



In das Beschlusscontrolling werden grundsätzlich alle Vorlagen ausgenommen, aus denen ein Beschluss folgt, bei dem die Verwaltung tätig werden muss. **Anfragen, Berichte und Mitteilungen scheiden kategorisch aus.**

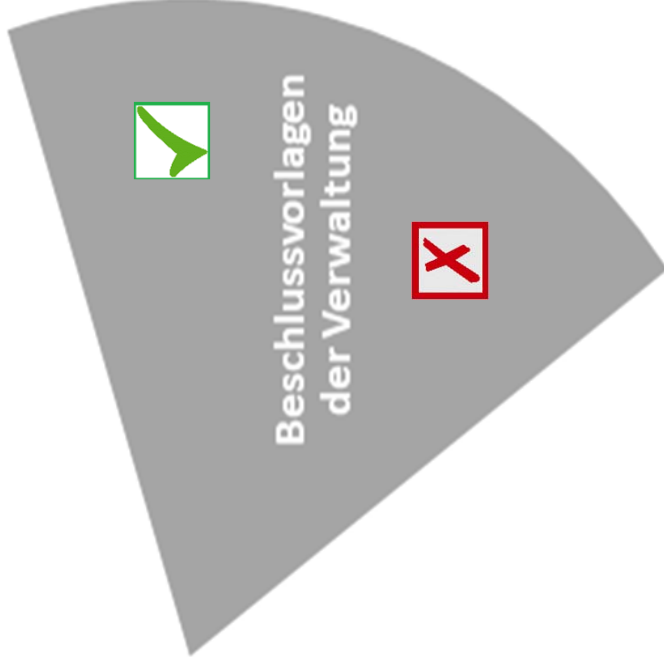
Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Welche Angelegenheiten sind Teil der Beschlusskontrolle?!

Beschlussvorlagen der Verwaltung werden differenziert betrachtet.

Nicht alle Beschlussvorlagen der Verwaltung sind für die Aufnahme in das Beschlusscontrolling geeignet.

Beschlüsse zu Veränderungen in der Besetzung der Gremien, Beschlüsse zu Satzungen des Ortsrechts, Beschlussvorlagen der Kämmerei Vergaben, Vorlagen zum Verzicht auf das Vorkaufsrecht, Beschlüsse zu Angelegenheiten des Betriebsausschusses, des Wahlausschusses und Wahlprüfungsausschusses werden kurzfristig umgesetzt und bedürfen keiner jährlichen Nachverfolgung.



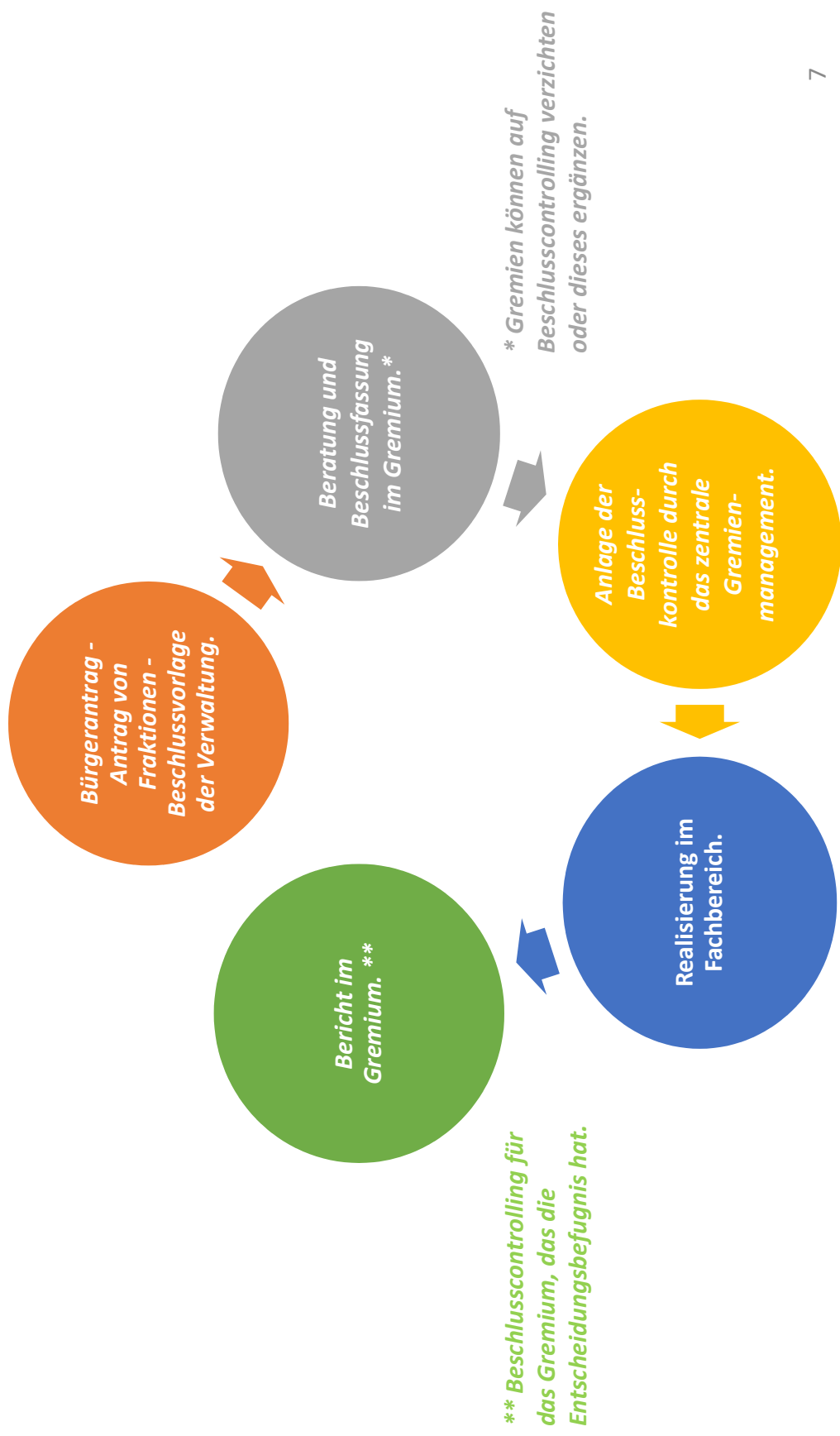
Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Jedes Gremium erhält zur ersten Sitzung im Jahr seinen Controllingbericht!

Controllingbericht Gremienbeschlüsse (öffentlich)			
Erledigte Beschlüsse			
TOP	Sitzung	Fachbereich / Fachgebiet	Realisierungsstand
Beschlüsse in Umsetzung			
TOP	Sitzung	Fachbereich / Fachgebiet	Realisierungsstand

Controllingbericht Gremienbeschlüsse (nichtöffentlich)			
Erledigte Beschlüsse			
TOP	Sitzung	Fachbereich / Fachgebiet	Realisierungsstand
Beschlüsse in Umsetzung			
TOP	Sitzung	Fachbereich / Fachgebiet	Realisierungsstand

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit



Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Antrag von Fraktion

Fachgebiet 01
 Aktenzeichen: 01.05.03
 Vorlage Nr.: AN/0424/2019

Freigabedatum:
 XX.XX.XXXX

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr	Umwelt,	Vorberatung	12.11.2019
Rat		Entscheidung	10.02.2020
			öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 09.07.2019 betreffend Einrichtung einer Tempo-30-Zone sowie Anbringung eines Zusatzschildes „Lärmschutz“, in der Straße „Vor dem Voigtstor“
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	
Beschlusscontrolling: Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen	

Bei Anträgen von Fraktionen und Bürgeranträgen ist die Aufnahme in das Beschlusscontrolling obligatorisch.

Bei Beschlussvorlagen der Verwaltung, die für das Beschlusscontrolling relevant sind, wird dies in die Vorlage aufgenommen.

Bei der Beschlussfassung können die Gremien auf das Beschlusscontrolling verzichten oder dieses ergänzen.



Digitalisierung der Verwaltungs- und Ratsarbeit & digitale Teilhabe der Bürger*Innen in Rheinbach

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Für Fragen steht Ihnen das Teams des zentralen Gremienmanagements gerne zur Verfügung!

Katrin Pesch  238

Sonja Wilhelm  112

Norbert Sauren  454

Auf weiterhin gute Zusammenarbeit!



Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 40.1
Aktenzeichen: 40.20
Vorlage Nr.: BV/1820/2022

Freigabedatum:
11.11.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Entscheidung	24.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung auf die Grundschulen
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Der Tagesordnungspunkt ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Im Schuljahr 2023/24 werden im Bereich der Stadt Rheinbach 12 Eingangsklassen gebildet, die sich wie folgt verteilen:

KGS St. Martin:	3 Eingangsklassen
GGs Sürster Weg:	4 Eingangsklassen
KGS Flerzheim:	1 Eingangsklasse
KGS Merzbach:	2 Eingangsklasse
KGS Wormersdorf:	2 Eingangsklassen

Erläuterungen:

In § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes (SchulG) von Nordrhein-Westfalen (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NW) ist die Klassenbildung an Grundschulen geregelt.

Unter anderem darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die sogenannte kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Zur Ermittlung dieser Zahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen durch 23 geteilt, bei einem Wert unter 15 wird die Zahl dann aufgerundet. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl aufgrund der Anmeldungen sowie Erfahrungswerte aus Vorjahren.

Im Jahr 2013 erfolgte erstmalig der Beschluss über die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den Rheinbacher Grundschulen.

Für das Schuljahr 2023/2024 stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

Anmeldezahlen an den Grundschulen:

KGS St. Martin:	72 Kinder
GGs Sürster Weg:	87 Kinder
KGS Flerzheim:	24 Kinder
KGS Merzbach:	35 Kinder
KGS Wormersdorf:	37 Kinder

Noch nicht angemeldet:	11 Kinder
Erwartete Zuzüge:	5 Kinder

Insgesamt:	271 Kinder	:	23	= 11,78** = 12 Eingangsklassen
-------------------	-------------------	---	----	---------------------------------------

** Da der Wert unter 15 liegt, darf aufgerundet werden, somit könnten in Summe an den Rheinbacher Grundschulen 12 Eingangsklassen gebildet werden.

Folgende Klassenbildungen an den Grundschulen sind vorgesehen:

KGS St. Martin:	3 Eingangsklassen
GGs Sürster Weg:	4 Eingangsklassen
KGS Flerzheim:	1 Eingangsklasse
KGS Merzbach:	2 Eingangsklasse
KGS Wormersdorf:	2 Eingangsklassen

Insgesamt:	12 Eingangsklassen
-------------------	---------------------------

Der Klassenfrequenzhöchstwert (Bandbreite) liegt bei 15 - 29 Kindern pro Klasse. Unter 15 Kindern pro Klasse kann nach § 6 a Abs. 3 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG nur dann eine Klasse gebildet werden, wenn unter weiteren Auflagen, der jahrgangsbezogene auf den jahrgangsübergreifenden Unterricht umgestellt wird. Die Anzahl der errechneten 12 Eingangsklassen kann unterschritten werden, wenn pädagogische, schulorganisatorische oder bauliche Gründe dies rechtfertigen. Außerdem sind die Möglichkeiten der Klassenbildungen pro Schule durch die notwendigen Anmeldezahlen begrenzt (s. § 6a, Abs.1 der VO zu § 93 Abs.2 SchulG NW). Dies bedeutet, dass der Mindestwert für die Errichtung eines weiteren Zuges einer Schule unter Berücksichtigung der Anmeldezahlen und der

Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl der Aufnahmen nach dem „offiziellen Anmeldeverfahren“ erreicht werden muss. Insofern ist die Ausschöpfung der möglichen Klassenbildungen gem. § 1 Abs.2 der VO zu §93 Abs.2 SchulG NW begrenzt durch die Vorgaben in § 1 Abs.1.

Konkret bedeuten diese Vorgaben für die Einrichtung der Eingangsklassen Folgendes:

An der GGS Sürster Weg liegen insgesamt 87 Anmeldungen vor. Dort sollen vier Eingangsklassen gebildet werden.

An der KGS St. Martin Bachstr. liegen derzeit 72 Anmeldungen vor, dort sollen 3 Eingangsklassen eingerichtet werden.

An der KGS Flerzheim liegen 24 Schulanmeldungen vor. Dort soll eine Eingangsklasse eingerichtet werden.

An der KGS Merzbach liegen derzeit 35 Anmeldungen vor. Damit können an der Schule zwei Eingangsklassen gebildet werden.

Auch an der KGS Wormersdorf können zwei Eingangsklassen gebildet werden, dort liegen insgesamt 37 Anmeldungen vor.

Ein Auszug aus der Verordnung zu §93 Abs.2 SchulG, aus der sich die Schülerzahlen für die Klassenbildung ergeben, ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Auszug aus der Verordnung zu §93 Abs.2 SchulG

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich II
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: BV/1822/2022

Freigabedatum:
11.11.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Entscheidung	24.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Optimierung des IT-Supports für die städtischen Schulen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Der Tagesordnungspunkt ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss in Zukunft zur weiteren Entwicklung im Bereich IT-Support, (z.B. betr. Ticketsystem, Fortbildungen etc.) zu berichten.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt den IT-Support für die städtischen Schulen durch eine langfristig tragfähige Zukunftslösung zu optimieren, indem die im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum „DigitalPakt Schule“ verfügbaren Mittel in Höhe von 117.246,60 Euro zur Umsetzung einer Optimierung des IT-Supports abgerufen werden.“

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, dass eine durchgängige Lösung für einen sicheren und effizienten 2nd-Level-Support in allen Schulen (v. a. zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der lernförderlichen Infrastruktur) entwickelt wird (einschließlich verstärkter schnell verfügbarer Vor-Ort-Betreuung sowie Grundausbildung neu bestellter schulischer IT-Beauftragter und (jährlicher) Fortbildung schulischer IT-Beauftragter, da-mit diese bestmöglich den 1st-Level-Support vornehmen können).

Dies soll geschehen, indem

- *die bisherigen Erfahrungen bei den städtischen IT-Bediensteten und Schulleitungen bzw. schulischen IT-Beauftragten kompakt erhoben werden,*
- *der erforderliche Aufwand bis 2026 und die benötigten Ressourcen ermittelt werden,*
- *die Optionen einer Umsetzung durch mehr städtische Mitarbeiter*innen und externe Dienstleister, durch einen verstärkten Einsatz externer Dienstleister oder gemeinsame Support-Teams mit Nachbarkommunen vergleichend geprüft werden,*
- *Reaktionszeiten definiert und ein Ticketsystem ausgewählt werden,*
- *darauf aufbauend mit den Schulleitungen Vereinbarungen über die Aufgabenverteilung im Wartungsbereich (Service-Level-Vereinbarungen) geschlossen werden,*
- *die Ergebnisse dem Ausschuss zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden;*

*Weiterhin soll die Verwaltung prüfen, ob gemeinsam mit den Schulen eine administrative Netzwerksoftware (inkl. zentraler Benutzer*innenverwaltung als Management für alle eigenen und fremden Geräte) als Unterstützung bei Wartung und Unterrichtseinsatz samt eines darauf abgestimmten Mobile Device Managements ausgewählt und eingeführt wird.“*

Im Folgenden hat die Verwaltung zu den einzelnen im Beschlussvorschlag genannten Punkten Stellung genommen:

Optimierung des IT-Supports für die städtischen Schulen durch eine langfristig tragfähige Zukunftslösung, in dem die im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum „DigitalPakt Schule“ verfügbaren Mittel in Höhe von 117.246,60 Euro zur Umsetzung einer Optimierung des IT-Supports abgerufen werden.

Durch die Einstellung eines weiteren Kollegen zum 01.06.2022 im Bereich der städtischen IT, Administration Schulen, werden die Zuschussmittel entsprechend des Beschlusses verwendet.

Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, eine durchgängige Lösung für einen sicheren und effizienten 2nd-Level-Support in allen Schulen (v.a. zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der lernförderlichen Infrastruktur) zu entwickeln (einschließlich verstärkter schnell verfügbarer Vor-Ort-Betreuung sowie die Grundausbildung neu bestellter schulischer IT-Beauftragter und (jährlicher) Fortbildung schulischer IT-Beauftragter, damit diese bestmöglich den 1st-Level-Support vornehmen können).

Die Verwaltung hat die bisherigen Erfahrungen bei den Schulleitungen bzw. schulischen IT-Beauftragten mittels eines Fragebogens kompakt erhoben. Der Fragebogen ist als Anlage beigelegt.

Ergebnis der Befragung:

Alle Schulen der Stadt Rheinbach verfügen über mindestens einen (bis max. drei) IT-Beauftragte/Medienbeauftragte. Diese Aufgabe wird aus dem Kollegium übernommen. Von diesen wird der 1st-Level-Support an den Schulen durchgeführt.

Dabei sollen die aus dem Kollegium mit dem 1st-Level-Support betrauten Medienbeauftragten folgende Aufgaben in der Schule übernehmen:

- Mitwirkung bei der Medienkompetenzentwicklung
- Schulung und Beratung des Kollegiums und gegebenenfalls des nicht-lehrenden Personals
- Ressourcenverwaltung
- Schutz und Wiederherstellung des EDV-Systems
- Webmanagement
- Pädagogische Benutzerkontrolle

Nach Auswertung des Fragebogens kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass die Rheinbacher Schulen (sehr) zufrieden mit dem 1st-Level-Support an den jeweiligen Schulen sind. Die Medienbeauftragten nehmen grundsätzlich regelmäßig an Fortbildungen zum Thema IT teil. Das bestehende Fortbildungsangebot für den 1st-Level-Support ist jedoch ausbaufähig.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies aber ein Bereich, in dem die Verantwortung nicht beim Schulträger sondern vorrangig beim Land NRW liegt.

Mit dem städtischen IT-Support (2nd-Level-Support) sind die Schulen fast ausnahmslos zufrieden bis sehr zufrieden. Die Schulen greifen häufig auf den 2nd-Level-Support zurück bei Installationen von Software, WLAN- und Druckerproblemen. Dabei erfolgt die Kontaktaufnahme telefonisch oder per E-Mail. Mit den Reaktionszeiten des 2nd-Level-Support von 30 bis 120 Minuten ist keine Schule unzufrieden, die große Mehrheit ist zufrieden oder sogar sehr zufrieden. Es besteht daher auch bei keiner Schule der Wunsch, diesen Support auszulagern. Die Schulen befürworten durchgängig, den 2nd-Level-Support weiterhin bei der städtischen IT zu verankern. Persönlicher Kontakt, Kontinuität der Ansprechpartner, Flexibilität und Erreichbarkeit der städtischen Mitarbeiter sprechen für den Verbleib bei der Stadt.

Als nachteilig wird von den Schulen gesehen, dass sich die städtischen Kollegen ihre Arbeitszeiten auf mehrere Schulen aufteilen müssen. Zur Verbesserung der Situation wünschen sich die Schulen mehr Personal für die städtische IT. Fixe Vor-Ort-Präsenzzeiten wurden nur von zwei Schulen gewünscht.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Schulen größtenteils zufrieden mit dem 2nd-Level-Support an den Schulen sind und am bisherigen Verfahren wenig ändern möchten. Von allen Seiten wurde die Einstellung eines zusätzlichen Kollegen im Bereich der städtischen IT begrüßt.

Aufwands- und Ressourcenermittlung bis 2026

Tatsächlich ist der erforderliche Aufwand sowie die Ressourcenermittlung nur schwer zu beziffern, da gerade der Bereich der IT insbesondere auch an den Schulen einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Die Schulverwaltung wird auch zukünftig gemeinsam mit den

Kollegen der städtischen IT an einem zukunftsfähigen Betreuungskonzept arbeiten, das sowohl einen Einsatz von -finanziellen- Ressourcen als auch die Weiterentwicklung der Schuldigitalisierung im Blick hat und diese Ergebnisse in die Haushaltsplanung mit einfließen lassen.

Einsatz externer Dienstleister bzw. gemeinsames Support-Team mit Nachbarkommunen

Der Einsatz externer Dienstleister ist aus Sicht der Verwaltung derzeit keine Alternative für die IT-Schulbetreuung. Durch die Kollegen der städtische IT wird der 2nd-Level-Support bereits zur Zufriedenheit aller durchgeführt. Dies wurde durch die Auswertung des Fragebogens deutlich. Durch die zusätzlich eingerichtete Stelle im Bereich der städtischen IT, Schuladministration, ist davon auszugehen, dass sich die Zufriedenheit nochmals verbessern wird.

Zudem hat der Austausch auf Kreisebene ergeben, dass die Kommunen, die mit externen Dienstleistern arbeiten, nicht sehr zufrieden mit den Abläufen sind. Voraussetzung dafür wäre insbesondere eine Vereinheitlichung der Standards an allen Schulen. Tatsache ist, dass die Rheinbacher Schulen aufgrund ihrer eigenen Wünsche, Arbeitsweisen etc. unterschiedlich aufgestellt sind und eine Vereinheitlichung nur schwer umzusetzen wäre. Die Betreuung durch städt. Mitarbeiter bedeutet auch, auf individuelle Probleme und Fragestellungen eingehen zu können, die Schulen auch individuell bei der Weiterentwicklung zu beraten, auf einheitliche Standards hinzuarbeiten und dabei auch die städtischen Ressourcen berücksichtigen zu können.

Ein gemeinsames Support-Team mit Nachbarkommunen zur Durchführung des 2nd-Level-Support ist aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht umzusetzen.

Alle Kommunen haben Fördermittel für den Ausbau der Schul-IT erhalten. Beim Austausch auf Kreisebene ist aber deutlich geworden, dass geeignetes Personal nur schwer zu finden ist. Auch in den Nachbarkommunen herrscht Personalmangel, Stellen bleiben lange unbesetzt. Angesichts der Entwicklung im Bereich Digitalisierung der Schulen ist davon auszugehen, dass eine Auslastung der Kollegen mit den eigenen Schulen gegeben ist. Ein gemeinsamer IT-Support mit den Nachbarkommunen wird auch deshalb nicht als realistisch eingestuft, weil die Kollegen sich dann in verschiedene Systeme einarbeiten müssten und möglicherweise Probleme hinsichtlich Prioritätenfestlegung entstehen würden.

Einrichtung eines Ticketsystems

Die städtische IT bereitet derzeit ein Ticketsystem vor, um den 2nd-Level-Support zukünftig noch effizienter zu gestalten.

Vereinbarungen mit den Schulleitungen

Von Seiten der Schulleitungen wurde der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung als nicht erforderlich eingestuft. Insofern ist die Verwaltung der Auffassung, dass darauf derzeit verzichtet werden kann.

Anlagen: Fragebogen

**Fragebogen zur
Optimierung des IT-Supports für die städtischen Schulen**

1. Wie viele IT-Beauftragte/Medienbeauftragte gibt es an Ihrer Schule?

Anzahl: _____

2. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem 1st-Level-Support an Ihrer Schule?

☐ sehr zufrieden ☐ zufrieden ☐ eher zufrieden ☐ gar nicht zufrieden

3. Gibt es Fortbildungsangebote zum Thema IT und ist dieses ausreichend oder bedarf es Ihrer Meinung nach weiterer Unterstützung?

☐ ja, das Angebot ist ausreichend
☐ ja, das Angebot ist jedoch ausbaufähig
☐ nein, es besteht kein Angebot

4. Nehmen die IT-Beauftragten/Medienbeauftragten an regelmäßigen Fortbildungen zum Thema IT teil?

☐ ja ☐ nein

5. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem städtischen IT-Support (2nd-Level-Support) an Ihrer Schule?

☐ sehr zufrieden ☐ zufrieden ☐ eher zufrieden ☐ gar nicht zufrieden

6. Bitte nennen Sie die drei häufigsten Gründe, weshalb Sie auf den 2nd-Level-Support zurückgreifen müssen.

1. _____

2. _____

3. _____

7. Wie erfolgt die Kontaktaufnahme zum 2nd-Level-Support?

☐ telefonisch ☐ per E-Mail ☐ sonstiges: _____

8. Wie zeitnah erfolgt eine erste Reaktion des 2nd-Level-Supports?

☐ innerhalb von 30 Min. ☐ innerhalb von 60 Min. ☐ innerhalb von 2 Std. ☐ mehr als 2 Std

9. Sind Sie zufrieden mit der Reaktionsgeschwindigkeit des 2nd-Level Supports?

☐ sehr zufrieden ☐ zufrieden ☐ eher zufrieden ☐ gar nicht zufrieden

10. Wie zufrieden sind Sie mit der zeitlichen Dauer bis zur endgültigen Behebung des Problems durch den 2nd-Level-Support?

☐ sehr zufrieden ☐ zufrieden ☐ eher zufrieden ☐ gar nicht zufrieden

11. Welche Reaktionszeiten des 2nd-Level-Support sind aus Ihrer Sicht für einen reibungslosen Ablauf an Ihrer Schule erforderlich?

12. Haben Sie Verbesserungsvorschläge zur Kontaktaufnahme mit dem 2nd-Level-Support (z.B. die Einführung eines Ticketsystems, ein fester Vor-Ort-Termin des 2nd-Level-Support an Ihrer Schule)?

☐ nein

☐ ja, folgende Verbesserungsvorschläge: _____

13. Soll der 2nd-Level-Support weiterhin bei der städtischen IT verankert bleiben? Wo liegen aus Ihrer Sicht die Vorteile? Wo sehen Sie mögliche Nachteile?

14. Haben Sie weitere Anregungen zur Verbesserung des städtischen IT-Supports? Wenn ja, welche?

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!



CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach



Fraktion **BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN**
im Rat der Stadt Rheinbach

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule, Bildung und Sport
Herrn Joachim Schneider
über Herrn Bürgermeister Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 03.11.2021

Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport am 25.11.2021

Sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrter Herr Banken,

die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie darum, den nachfolgenden Antrag zum Thema „**Optimierung des IT-Supports für die städtischen Schulen**“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport der Stadt Rheinbach am 25.11.2021 zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt den IT-Support für die städtischen Schulen durch eine langfristig tragfähige Zukunftslösung zu optimieren, indem die im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum „DigitalPakt Schule“ verfügbaren Mittel in Höhe von 117.246,60 Euro zur Umsetzung einer Optimierung des IT-Supports abgerufen werden.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, dass eine durchgängige Lösung für einen sicheren und effizienten 2nd-Level-Support in allen Schulen (v. a. zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der lernförderlichen Infrastruktur) entwickelt wird (einschließlich verstärkter schnell verfügbarer Vor-Ort-Betreuung sowie Grundausbildung neu bestellter schulischer IT-Beauftragter und (jährlicher) Fortbildung schulischer IT-Beauftragter, damit diese bestmöglich den 1st-Level-Support vornehmen können).

Dies soll geschehen, indem

- die bisherigen Erfahrungen bei den städtischen IT-Bediensteten und Schulleitungen bzw. schulischen IT-Beauftragten kompakt erhoben werden,
- der erforderliche Aufwand bis 2026 und die benötigten Ressourcen ermittelt werden,
- die Optionen einer Umsetzung durch mehr städtische Mitarbeiter*innen und externe Dienstleister, durch einen verstärkten Einsatz externer Dienstleister oder gemeinsame Support-Teams mit Nachbarkommunen vergleichend geprüft werden,
- Reaktionszeiten definiert und ein Ticketsystem ausgewählt werden,
- darauf aufbauend mit den Schulleitungen Vereinbarungen über die Aufgabenverteilung im Wartungsbereich (Service-Level-Vereinbarungen) geschlossen werden,
- die Ergebnisse dem Ausschuss zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden;

Weiterhin soll die Verwaltung prüfen, ob gemeinsam mit den Schulen eine administrative Netzwerksoftware (inkl. zentraler Benutzer*innenverwaltung als Management für alle eigenen und fremden Geräte) als Unterstützung bei Wartung und Unterrichtseinsatz samt eines darauf abgestimmten Mobile Device Managements ausgewählt und eingeführt wird.

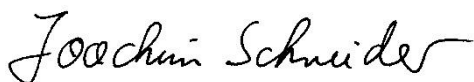
Begründung:

Gerade seit 2020 ist die Zahl der in den städtischen Schulen eingesetzten Endgeräte (Tablets, Präsentationstechnik, Drucker, PCs etc.) rasant angestiegen und auch die IT-Infrastruktur wird ausgebaut. Entsprechend sind die Anforderungen an Betrieb und Support kontinuierlich gewachsen und werden dies weiterhin tun. Die schulischen IT-Verantwortlichen und die städtischen Bediensteten des IT-Supports haben besonders in der Corona-Zeit unter großem persönlichem Einsatz den Betrieb und die Wartung der IT gewährleistet. Um angesichts der wachsenden Zahl und Anforderungen den IT-Support langfristig effizient, sicher, nachhaltig und bedarfsgerecht zu gestalten, ist es nach unserer Auffassung wichtig, die Strukturen des Supports so auszugestalten, dass sie langfristig funktionieren. Deshalb beantragen wir, entsprechende Schritte in diese Richtung anzugehen. Der Antrag basiert dabei vor allem auf den Antworten der Verwaltung auf eine schriftliche Anfrage zum IT-Support vom 18.10.2020.

Die hierzu im Beschlussvorschlag benannten Bausteine orientieren sich an den Empfehlungen von Expert*innen, auch für Kommunen vergleichbarer Größe (vgl. KDN-Leitfaden für Schul-IT, diverse aktuelle Medienentwicklungspläne). Entsprechend erscheint es uns nicht sinnvoll, zunächst einen Medienentwicklungsplan durch einen externen Dienstleister zu beauftragen, der dann im Bereich des Supports zu denselben Empfehlungen kommt. Schätzungen der Ressourcen und der Kapazitäten können auf Basis des aktuellen Meckenheimer Medienentwicklungsplans erfolgen. Wenn zusätzliche Beratung durch Dritte erforderlich ist, sollte dies aus unserer Sicht dafür genutzt werden, um bei der Verteilung der Aufgaben zwischen städtischem (oder interkommunalem) IT-Support und externen Dienstleistern die langfristig effizienteste Lösung zu wählen.

Die Antragsteller weisen darauf hin und implizieren in diesem Antrag die Notwendigkeit, Maßnahmen bereits gestaffelt zu ergreifen. So sollen z. B. zeitlich begrenzte Fördermittel zur Optimierung des IT-Supports fristgerecht genutzt werden, auch wenn andere Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen IT-Supports ggf. erst später erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schneider
Vorsitzender CDU-Fraktion



Heribert Schiebener
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 40.1
Aktenzeichen: 40.2
Vorlage Nr.: BV/1821/2022

Freigabedatum:
14.11.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Entscheidung	24.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Sportstättenentwicklungsplanung; hier: Vergaberichtlinien**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Der Tagesordnungspunkt ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten „Vergaberichtlinie Sportstätten“ wird zugestimmt

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport hat in seiner Sitzung am 25.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport schließt sich den Ergebnissen der Lenkungsgruppe zur Umsetzung der Sportstättenentwicklungsplanung an.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Prioritäten und der dargelegten Erläuterungen einzuleiten.*

3. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Maßnahmen und des damit verbundenen finanziellen und personellen Ressourceneinsatzes empfiehlt der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport die Zurückstellung der Planungen für Mehrzweckeinrichtungen in Merzbach/Neukirchen und Wormersdorf.

Grundlage für die Beschlussfassung war folgende Empfehlung der „Lenkungsgruppe Sportstättenentwicklung“ hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen und deren Priorisierung:

 Empfehlungen für Maßnahmen aus den Sitzungen der Lenkungsgruppe			
Priorisierung	a	b	c
1	Erneuerung des Bodens in der Sporthalle Berliner Straße	Erstellen von Vergaberichtlinien bzw. einer Belegungsrichtlinie für die Sportstätten	Gespräch der Kommune mit der Bundeswehr bezüglich der Sanierung der Sportanlagen im Freizeitpark inkl. Tribünengebäude
2	Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Schulsport: Einfachhalle Dederichsgraben	Neubau einer Dreifachhalle im Bereich Villeneuve Straße	Planung einer Mehrzweckhalle in Flerzheim als Ersatz für die Sporthalle Swistbach
3	Die Realisierung einer „Maschinenpoollösung“ soll mit den Fußballvereinen erörtert werden.	Die Tennenplätze (abhängig von 1c) sollen saniert werden und als Ausweichplätze bestehen bleiben.	Die Sanierung des Sportplatzes an der Villeneuve Straße („Am Sportpark“) ist umzusetzen.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen jeden Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen. Aus inhaltlichen Gründen wird ggf. zwischen männlichen und weiblichen Personen unterschieden. Personen anderen Geschlechts sind in den gängigen Statistiken nicht erfasst.			
© Institut für Bedarfsforschung			

Zielgruppe • Analyse • Konzeption

In Umsetzung dieser Beschlussfassung legt die Verwaltung die mit dem Stadtsportverband abgestimmten „Vergaberichtlinien Sportstätten“ zur Beschlussfassung vor.

Anlagen: Vergaberichtlinien

Vergaberichtlinie Sportstätten

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Personen jeden Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

A) Allgemeines

1 Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinie gilt für die Vergabe aller im Eigentum der Stadt Rheinbach befindlichen Sportstätten, ausgenommen der städtischen Sportplätze. Diese Nutzungen werden gesondert geregelt. Sportstätten im Sinne dieser Vergaberichtlinie sind alle

Turn- und Sporthallen (1-, 2- und 3-fach) sowie Mehrzweckhallen/-räume.

2 Ausschlussfälle

Die Nutzung der Mehrzweckhallen Oberdrees, Ramershoven und Queckenberg werden von den jeweiligen Ortsausschüssen/Arbeitskreisen geregelt.

3 Zuständigkeit

Die Belegungszeiten für die Sportstätten werden ausschließlich von der Stadt Rheinbach – Fachbereich Jugend/Schule/Sport – vergeben und verwaltet. Vereinbarungen bzw. Absprachen mit Hausmeistern und Hallenwarten haben keine Gültigkeit.

B) Allgemeine Belegungsregeln

1 Grundsatz

- 1.1 Die Vergabe der Belegungszeiten für Dauer- und Einzelnutzungen (Abschnitt B, Ziffer 5) richtet sich nach diesen allgemeinen Belegungsregeln (Abschnitt B) und den nachfolgend aufgeführten besonderen Vergaberichtlinien (Abschnitt C).
- 1.2 Der Schulsport hat Vorrang. Soweit die städtische Sportstätte für eine schulische Veranstaltung benötigt wird, kann der Vereinssport nicht stattfinden. Anträge aus dem Kreis der Nutzergruppen B bis D (Abschnitt B, Ziffer 2) können nur berücksichtigt werden, wenn für den gewünschten Belegungszeitraum keine Belegung durch Nutzende aus der Nutzergruppe A beantragt ist.
- 1.3 Die Überlassung der Sportstätten für eine außerschulische Nutzung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Fachbereich Jugend/Schule/Sport zu richten. Es besteht die Möglichkeit, dass aus belegungstechnischen Gründen oder aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Wahl der gewünschten Sportstätte sowie der Trainingszeit nicht entsprochen werden kann. Die Stadt Rheinbach kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen die Genehmigung ganz oder vorübergehend sowie für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten widerrufen.
- 1.4 Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer und nicht zugelassene Nutzungen übertragen werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt Rheinbach (Fachbereich Jugend/Schule/Sport) berücksichtigt werden.
- 1.5 Bei Wegfall des Bedarfs oder vorübergehender Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten ist dies dem Fachbereich Jugend/Schule/Sport unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Die Nutzung der Hallen richtet sich nach der Vergaberichtlinie oder, soweit diese keine Regelung trifft, nach Zuweisung durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport.

- 1.7 Die nicht sportliche Nutzung der Sportstätten wird nicht gestattet. Ausnahmen können nur vom Fachbereich Jugend/Schule/Sport genehmigt werden.
- 1.8 Mit Blick auf die Vielfalt des Sports und die sich daraus ergebenden Änderungen ist es unmöglich, alle Belegungsbelange im Einzelnen abschließend zu regeln. Das Regelwerk setzt also stets auch die Bereitschaft der Nutzer zur Zusammenarbeit voraus, um das wichtige Prinzip einer ausgewogenen Zuweisung von Sportstätten weitestgehend sicherzustellen.
- 1.9 Über Ausnahmen und Befreiungen von den Vergabekriterien entscheidet die Stadt Rheinbach, Fachbereich Jugend/Schule/Sport in Abstimmung mit dem Stadtsportverband.
- 1.10 Vereine, die städtische Sportstätten nutzen, benennen einen Koordinator. Der Koordinator ist zentrale Ansprechperson für die Stadt bezüglich der Belegung der Sportstätten.

2 Berechtigte Nutzer und Entgelt

- 2.1 Die Sportstätten werden allen Schulen der Stadt Rheinbach zur Durchführung der Stunden im Rahmen des Sportunterrichtes und damit zusammenhängender Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Die Sportstätten werden nach den Schulen auf Antrag folgenden Nutzergruppen in der genannten Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

Nutzergruppe A

- Rheinbacher Sportvereine, die dem Stadtsportverband Rheinbach angehören
- Rheinbacher Betriebssportgemeinschaften in der Rechtsform „eingetragener Verein“
- Rheinbacher karitative Einrichtungen
- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (vertragliche Verpflichtung)
- Kurse des Stadtsportverbandes Rheinbach
- Volkshochschule
- Polizei, Feuerwehr im Rahmen der dienstlich notwendigen Sportausbildung

Nutzergruppe B

Rheinbacher Sportgruppen, die nicht die Kriterien der Nutzergruppe A erfüllen (z. B. Hobbygruppen)

Nutzergruppe C

Auswärtige Sportvereine und Sportverbände

Nutzergruppe D

Nutzende, die nicht den Gruppen A bis C zugeordnet werden können (z.B. gewerbliche Nutzung etc.)

3 Dauer- und Einzelnutzung

- 3.1 Dauernutzungen sind alle periodisch wiederkehrenden Nutzungen, die sich regelmäßig zur selben Zeit in der Sportstätte wiederholen. Hierzu gehören auch Nutzungen in Kursform.
- 3.2 Einzelnutzungen sind alle Nutzungen von Sportstätten, die an einem festgelegten Termin in der Sportstätte stattfinden, ohne dabei die Eigenschaft der periodischen Wiederkehr zu erfüllen.
- 3.3 Jede Dauer- bzw. Einzelnutzung bedarf der Anwesenheit von mindestens einer geeigneten Aufsichtsperson. Geeignet ist, wer mindestens 18 Jahre alt ist und eine entsprechende Ausbildung oder einen Nachweis über eine Qualifikation besitzt. Im Einzelfall kann der Fachbereich Jugend/Schule/Sport Ausnahmen zulassen.

4 Sommer-/Winterbelegung

- 4.1 Als Sommerbelegung gilt die Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. Als Winterbelegung gilt die Zeit vom 01.11. bis zum 31.03.

5 Vergabeverfahren

- 5.1 Alle zwei Jahre werden die Dauernutzungen nach den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien neu vergeben. Ziel der Neuvergabe der Nutzungszeiten ist die optimale Ausnutzung der Sportstättenzeiten und die Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Ziffer 1.5 bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Für die Neuvergabe der Nutzungszeiten ist im Vergabejahr bis zum 30.04. ein Antrag auf Nutzung einer Sportstätte zu stellen. Über den Antrag wird im Rahmen einer Konferenz zur Belegung der Sportstätten entschieden. An dieser nehmen der Sportsportverband Rheinbach, die Koordinatoren der Vereine und Vertreter der Stadt Rheinbach teil.
- 5.3 Anträge für einzelne Veranstaltungen/Übungseinheiten sind bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich (z.B. kurzfristige Spielansetzungen)
- 5.4 Der Nutzungsantrag muss folgende Angaben enthalten:
- a. Name und Anschrift des Antragstellers und der vertretungsberechtigten Person
 - b. Name und Anschrift des jeweils verantwortlichen Beauftragten
 - c. Zeitraum der beantragten Nutzung
 - d. Art der beabsichtigten Nutzung / der Veranstaltung
 - e. Zahl der Mannschaften mit Angabe der Mannschaftsstärke bzw. Zahl der Einzelsportler
 - f. Bewirtschaftungsabsicht
 - g. Angabe zur Höhe von Eintrittspreisen
 - h. Bei Veranstaltungen Angabe der erwarteten Besucherzahl
 - i. Unterschrift bzw. sonstige namentliche Kennzeichnung (z.B. bei E-Mails) der Person, die den Antrag stellt

6 Verfahren bei nicht ausreichenden Kapazitäten an Sportstätten

- 6.1 Bei Antragsüberhang sind bei der erstmaligen 2-jährlichen Vergabe die erforderlichen Kürzungen von beantragten Nutzungskontingenten unter Beachtung der Vor- und Nachangsregelungen der allgemeinen und besonderen Belegungsregeln vorzunehmen.
- 6.2 Bei Kürzungen nach Ziffer 6.1 ist vorrangig sicherzustellen, dass jedem Nutzer mindestens eine Belegungseinheit verbleibt.

7 Verstoß gegen die Vergaberichtlinie

- 7.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vergaberichtlinie oder die Hausordnung (Anlage 2) kann die sofortige entschädigungslose Rücknahme der Genehmigung erfolgen.

C) Besondere Regelungen für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Mehrzweckhallen/-räume

1 Geltungsbereich

Diese besonderen Regelungen gelten für die außerschulische Vergabe und Nutzung aller im Eigentum der Stadt Rheinbach befindlichen Turn- und Sporthallen (1-, 2- und 3-fach) sowie Mehrzweckhallen/-räume.

2 Sonderregelung für Mehrzweckhallen/-räume

- 2.1 Jede Nutzung einer/eines Mehrzweckhalle/-raumes (Dauer- sowie Einzelnutzung) ist gesondert zu beantragen. Sie ist nicht automatisch Bestandteil der ggf. für die Sporthalle erteilten Nutzungsgenehmigung.
- 2.2 Die Mehrzweckhallen/-räume dienen der Entlastung der Sport- und Turnhallen. Die Nutzung einer/eines Mehrzweckhalle/-raumes ist somit vorrangig gegenüber der Nutzung einer Sporthalle. Ob die Nutzung einer/eines Mehrzweckhalle/-raumes den Anforderungen der jeweiligen Sportart und Gruppenstärke gerecht wird, ist im Einzelfall durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport zu prüfen.
- 2.3 Den Nutzern stehen die Mehrzweckhallen/-räume montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Mehrzweckhallen/-räume müssen um 22:00 Uhr verlassen sein.
- 2.5 Bei Bedarf stehen den Schulen die Mehrzweckhallen/-räume bis 17:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.

3 Nutzungszeiten der Turn- und Sporthallen

- 3.1 Die Nutzung der Turn- und Sporthallen bleibt den Schulen in der Regel montags bis freitags bis 16:00 Uhr vorbehalten. Den übrigen Nutzenden stehen die Turn- und Sporthallen von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Turn- und Sporthallen müssen um 22:00 Uhr verlassen sein. Bei Bedarf stehen den Schulen die Turn- und Sporthallen bis 17:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 stehen übrigen Nutzenden die Turn- und Sporthallen montags bis freitags bis 16:00 Uhr zur Verfügung, sollten sie durch die Schulen nicht in vollem Umfang belegt sein.
- 3.3 An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stehen die Hallen vorrangig für Einzelnutzungen zur Verfügung.
- 3.4 Alle Sportstätten sind während der notwendigen Grundreinigungszeiten und wegen notwendiger Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Schulferien geschlossen, soweit sie nicht für den Wettkampfbetrieb (z. B. im Rahmen von Meisterschaften) oder der Vorbereitungsphase desselben benötigt werden. Die Nutzung der Sportstätten in den Ferien ist schriftlich zu beantragen. Eine geänderte Zuweisung von Nutzungszeiten in den Sportstätten für die Ferien erfolgt durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport.

4 Mindestbelegung bei Dauernutzung

- 4.1 Grundsätzlich sind bei der Vergabe die Mindestbelegungen von durchschnittlich 10 Personen pro Raum- oder Halleneinheit (gemäß Anlage 1) zu beachten.

5 Vergabe – und Verteilungsgrundsätze

- 5.1 Bei der Vergabe der Hallenzeiten werden zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse (Hallengrößen usw.) der einzelnen Nutzergruppen berücksichtigt.
- 5.1.1 Es werden Nutzergruppen bevorzugt, die die Hallen zur Ausübung der Sportart benötigen. Nutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten nur im Rahmen freier Kapazitäten Hallenzeiten.
- 5.1.2 Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl von 10 aktiven Teilnehmern pro Zeiteinheit, Raum- oder Halleneinheit maßgebend. Es gilt Anlage 1.
- 5.2 Die Vergabe der Dauernutzungen erfolgt in 90- und 60-Minuten-Blöcken. 90-Minuten-Einheiten kommen insbesondere bei den Ballsportarten infrage, 60-Minuten-Einheiten vor allem bei Kurs-, Gesundheitssport- oder Gymnastikangeboten.
- 5.3 Wenn der angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, werden innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig gekürzt.
- 5.3.1 Nutzergruppen mit Leistungssport-Abteilungen und Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb werden gegenüber anderen Nutzergruppen bevorzugt.
- 5.4 Der Fachbereich Jugend/Schule/Sport kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zur höchsten Leistungsklasse im städtischen Vergleich) im Einzelfall eine Mehrzuteilung festlegen.
- 5.5 Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenzeiten kann von der Stadt oder von einer von ihr beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Fachbereich Jugend/Schule/Sport unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 5.6 Bei der Vergabe von Belegungszeiten in Sportstätten wird der Grundsatz der Ortsnähe berücksichtigt, dies gilt insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
- 5.7 Bei generellem Wegfall / Rückgang des Bedarfs oder vorübergehender Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten ist dem Fachbereich Jugend/Schule/Sport unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie fehlender Auslastung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport anderen Nutzern zugeteilt werden.

6 Sonderregelungen für Nutzungen durch die Sportarten Fußball, Tennis, Hockey und Leichtathletik

- 6.1 Fußball, Tennis, Hockey und Leichtathletik sind Sportarten, die in/auf Außensportanlagen betrieben werden. Nutzungszeiten in Turn- und Sporthallen werden deshalb nur bedingt und mit dem Vorbehalt der besonderen Nachrangigkeit zugewiesen.
- 6.2 Während der Zeit der Sommerbelegung stehen die Turn- und Sporthallen grundsätzlich nicht für diese Nutzungen zur Verfügung. Ausnahmen regelt der Fachbereich Jugend/Schule/Sport.

7 Sonderregelungen für sonstige Dauernutzungen

- 7.1 Soweit sonstige Dauernutzungen nicht oder nicht ausreichend durch diese Vergaberichtlinie geregelt werden, wird in Ausnahmefällen entsprechend durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport entschieden.

8 Grundsätze von Einzelnutzungen

- 8.1 Einzelnutzungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt beim Fachbereich Jugend/Schule/Sport schriftlich zu beantragen und bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung.
- 8.2 Einzelnutzungen müssen sich immer auf eine tatsächliche Nutzung beziehen. Vorratsanmeldungen sind unzulässig. Im Einzelfall kann der Fachbereich Jugend/Schule/Sport Ausnahmen zulassen.
- 8.3 Einzelnutzungen sollen vorrangig an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stattfinden. Dabei haben Pflichtveranstaltungen (Meisterschaftsspiele) Vorrang vor sonstigen Einzelnutzungsveranstaltungen. Genehmigte Dauernutzungen verlieren durch erteilte Einzelnutzungsgenehmigungen ggf. ihre Gültigkeit.
- 8.4 Das „Gesetz über Sonn- und Feiertage“ bleibt von den Regelungen unberührt.

9 Sonderregelungen für Fußballturniere

- 9.1 Die stattfindenden Stadtmeisterschaften haben grundsätzlich Vorrang vor allen sonstigen Fußballturnieren.
- 9.2 Fußballturniere finden ausschließlich in Mehrfachhallen statt.
- 9.3 Die Sporthallen müssen turniergeeignet sein (Zuschauerbereich, Bereich für den Verkauf von Speisen und Getränken etc.).

10 Art der Nutzung

- 10.1 Der in den Turn- und Sporthallen zugelassene Trainingsbetrieb umfasst in der Regel Turnen, Gymnastik und diverse Ballspiele (z. B. Handball, Basketball, Volleyball), darüber hinaus Tischtennis und Badminton.
- 10.2 Hallenhockey darf grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Sporthallen ausgeübt werden.
- 10.3 Leichtathletikübungen und Wettkämpfe dürfen, soweit genehmigt, ausgeübt werden.
- 10.4 In Zweifelsfällen wird die Zulassung und Eignung einer Turn- und Sporthalle gesondert geprüft. Generell müssen alle erforderlichen Geräte sowie die Ausrüstung der Sportler für den Hallenbetrieb geeignet und zugelassen sein.

11 Haftung

- 11.1 Die Stadt Rheinbach überlässt dem Nutzer die Sportstätte und die Geräte zur Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck durch die verantwortliche Person prüfen zu lassen; sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

- 11.2 Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden.
- 11.3 Der Nutzer stellt die Stadt Rheinbach von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Stadt haftet lediglich als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB sowie für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen beruhen.
- 11.4 Der Nutzer hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.
- 11.5 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vergaberichtlinie entstehen. Der Nutzer ist verpflichtet, die entstandenen Schäden binnen 14 Tagen nach Aufforderung auf seine Kosten zu beheben und den alten Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Schuldners durchzuführen.
- 11.6 Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Gaststättenrecht, Versammlungsstättenverordnung) bleiben unberührt und sind durch den Nutzer rechtzeitig einzuholen. Dies gilt auch, soweit eine Veranstaltung anmeldepflichtig ist (z. B. GEMA). Sich daraus ergebende Forderungen sind unmittelbar mit den dafür infrage kommenden Stellen abzurechnen.
- 11.7 Den Aufsichtspersonen der Stadt und den Hausmeistern bzw. Hallenwarten ist der Zutritt zu allen Trainings- und Lehrstunden sowie zu allen Veranstaltungen zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 11.8 Schäden, die durch den Verlust ausgehändigter Schlüssel entstehen, sind vom Schlüsselpfänger zu tragen.

D) Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie Sportstätten tritt mit Wirkung vom..... in Kraft.

Anlage 1

(F) = Freizeitsport

(L) = Leistungssport (Training als Wettkampfvorbereitung)

Sportart	Mindestbelegungen durchschnittlich			Bemerkungen
	1-fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle	
Badminton (F)	12	24	-	
Badminton (L)	10	20	30	
Basketball (F)	12	24	-	
Basketball (L)	10	20	30	
Boxen (F)	12			
Boxen (L)	10			
Budosport (F)	12	24		hierzu zählen u.a.: Karate, Judo, Jiu-Jitsu, Taekwondo und
Budosport (L)	10	20		
Futsal				
Faustball (F)	-	16		
Faustball (L)	-	12	12	
Fussball (F)	15	15		als Ausnahme
Fussball(L)	15	15	15	als Ausnahme (benötigen 2 HE)
Geräteturnen (F)	12	24	-	
Geräteturnen (L)	10	20	-	
Gymnastik (F)	20	-	-	
Gymnastik (L)	16	-?	-?	
Handball (F)	14	20	20	benötigen 2 HE
Handball (L)		16	16	benötigen 2 HE
Hallenhockey (F)	12			
Hallenhockey (L)		12	12	benötigen 2 H
Judo (F)	16	24	-	
Judo (L)	10	20	-	
Leichtathletik (F)	16	24	-	
Leichtathletik (L)	12	20	26	
Radsport		R.-ball		Kunstradfahren/Radball/Radpolo
Ringern (F)	20	-	-	
Ringern (L)	12			
Rollsport	12	20		Rollkunstlauf/Rolltanz/Inlinehockey /Rollhockey/Skaterhockey
Sport f. Menschen mit Behinderung (F+L)	16			die Bemessung der Belegungsdichte ist ggf. im Einzelfall zu bestimmen
Sportgymnastik (Rhythmische) (F+L) (siehe Turnen oder Gymnastik)				
Tanzsport (F)	16	-	-	besondere Anforderungen an die Schuhe
Tanzsport (L)	12	-	-	besondere Anforderungen an die Schuhe
Tischtennis (F)	16	32	48	Platten müssen gelagert werden können
Tischtennis (L)	12	24	36	Platten müssen gelagert werden können
Turnen	20			Hierunter fallen u.a. die Disziplinen: Geräteturnen, Kunstturnen, Rhönradturnen, Trampolinturnen und Turnspiele (z.B. Faustball, Korbball, Prellball und Völkerball etc.)
Volleyball (F)	20	30		

Alternative: Anstatt der obigen Tabelle/Anlage 2 fügt man in den Text der Vergaberichtlinie (vgl. C 5.1.2) eine allgemeine Mindestbelegung für alle Sportstätten/Sportarten ein.

Anlage 2

Hausordnung

1. Ohne eine verantwortliche Person ist das Betreten der Sportstätte nicht gestattet. Diese hat als erste die Sporthalle zu betreten und als letzte zu verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die Sporthalle in einem ordnungsgemäßen Zustand ist.
2. Die verantwortliche Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung verantwortlich. Im Übrigen wird das Hausrecht durch zuständige Bedienstete ausgeübt.
3. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind von der veranstaltenden Person durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Jugend/Schule/Sport. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
4. Die in den Hallen vorhandenen Geräte und Gegenstände dürfen nicht im Außenbereich verwendet werden. Die Turngeräte sind nach jeder Benutzung an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Turnpferde, -böcke und Barren sind nach der Nutzung tief zu stellen, die Barrenholme sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Matten sind, falls Mattenwagen vorhanden sind, mit diesen zu transportieren; sie sind so zu transportieren, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat nur unter Aufsicht der verantwortlichen Person zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist.
5. Sämtliche Sportgeräte oder Ausstattungsgegenstände, die während der Nutzungszeiten aus Arretierungen oder Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle wieder gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen und zu befestigen. Auch das Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss sorgfältig geschehen und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, auch um nachfolgende Hallennutzer nicht zu gefährden.
6. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
7. Bei sportlichen Nutzungen darf der Hallenboden nur mit Sportschuhen, die nicht färbende Sohlen haben, betreten werden. In den Hallen, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen, ist auf Sauberkeit zu achten.
8. Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt (z. B. Kugelstoßen u. ä. Übungen sind untersagt).
9. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden, sie sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister / Hallenwart bzw. dem Fachbereich Jugend/Schule/Sport zu melden.
8. Die Unterbringung vereinseigener Geräte bedarf der Genehmigung durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport.
9. Die Bedienung von Hydraulikanlagen (z.B. bei Fenstern) sowie die Bedienung der Hallentrennwände erfolgt durch den Hausmeister / Hallenwart bzw. durch eine von der Schule bzw. vom Verein beauftragte Person nach entsprechender Unterweisung. Zuschauer dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Hallenbereichen aufhalten. In Hallen ohne Tribüne muss die Zuschauerzahl auf die zulässige Höchstzahl begrenzt bleiben.
10. Die elektronischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker und Telefonanlage etc.) dürfen nur von einer befugten Person bedient werden.
11. Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt in den Turn- und Sporthallen nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

- 11.1 Kommerzielle Werbung in den Turn- und Sporthallen kann außerhalb der für den Schulsport bestimmten Zeiten gestattet werden. Die Stadt Rheinbach behält sich eine abweichende Regelung vor.
- 11.2 Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in allen Räumen untersagt. Der Ausschank von Getränken bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Rheinbach.
- 11.3 Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 11.4 Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst zu stellen. Ferner hat er für einen Sanitätsdienst zu sorgen.
- 11.5 Der Nutzer hat von ihm in Anspruch genommene Einrichtungen in der Sporthalle (Verkaufsräume, Umkleidekabinen, Tribünenanlagen etc.) besenrein zu verlassen.
- 11.6 Zweiräder dürfen nur außerhalb der Sportstätte (des Gebäudes) abgestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Beschlusscontrolling - Bericht für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport 2022	
Mitteilung der Verwaltung MI/0134/2022	4
Beschlusscontrollingbericht für ASBS 2022 MI/0134/2022	5
Konzept Beschlusscontrolling MI/0134/2022	9
TOP Ö 3.1 Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung auf die Grundschulen	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1820/2022	18
Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des §93 Abs. 2 Schulgesetz BV/1820/2022	21
TOP Ö 3.2 Optimierung des IT-Supports für die städtischen Schulen	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1822/2022	22
Fragebogen zur Optimierung IT-Support BV/1822/2022	26
Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2021 zur Optimierung des IT-Supports für die städtischen Schulen BV/1822/2022	28
TOP Ö 5.1 Sportstättenentwicklungsplanung; hier: Vergaberichtlinien	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1821/2022	30
Vergaberichtlinien Sportstätten BV/1821/2022	32